

010 K 029/21



AMTSGERICHT HERNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23.10.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115

das im Wohnungsgrundbuch von Herne Blatt 17304 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Nr. 1

112/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 525, Gebäude- und Freifläche,
Erholungsfläche, Emsring 1,

Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 666, Hof- und Gebäudefläche, Emsring
1, 3, 5,

Gemarkung Pöppinghausen, Flur 1, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Im
Pantring Holz,

1 ha 17 a 65 m²groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 49 des
Aufteilungsplanes im Hause Emsring 3. Mit dem Sondereigentum an einzelnen
Wohnungen ist das Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz verbunden.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 78 m² große Eigentumswohnung im 4. OG eines achtgeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Baujahr: ca. 1972. Zum Wertermittlungsstichtag war die Wohnung vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 58.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 22.07.2024